

Informationsblatt

zum elektronischen Rechtsverkehr

Der elektronische Rechtsverkehr ist seit 2010 in Berlin flächendeckend eröffnet. Stetig steigende Eingangszahlen elektronischer Nachrichten sind die Folge und sorgen für eine beschleunigte Verfahrensabwicklung. Um die elektronische Kommunikation weiter zu fördern, versenden immer mehr Berliner Gerichte über die EGVP-Infrastruktur.

Dieser elektronischen Nachricht ist im vorliegenden Fall ein elektronisches Empfangsbekanntnis (eEB) beigelegt.

Sie werden darauf hingewiesen, dass Sie gesetzlich verpflichtet sind bei der Rücksendung des elektronischen Empfangsbekanntnisses den strukturierten, maschinenlesbaren Datensatz, der Ihnen mit dem zugestellten Dokument zur Verfügung gestellt wurde, zu verwenden (§ 173 Abs. 3 ZPO). Andernfalls muss nochmals förmlich an Sie zugestellt werden, was erheblichen Mehraufwand, aber vor allem vermeidbare zusätzliche Kosten verursacht und zusätzlich zu Verfahrensverzögerungen führt.

Bitte helfen Sie uns, die elektronische Kommunikation weiter zu etablieren, um auf diesem Weg Druckkosten und zusätzliche Aufwände zu vermeiden.

Vielen Dank!

Keen Law Rechtsanwältinnen

Amtsgericht Mitte

Az.: 17 C 354/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [REDACTED]

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Mitte durch den Richter am Amtsgericht Leimkühler aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.06.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 550,00 € abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 11/10 des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist ein Schadensregulierungsunternehmen und macht gegen den Beklagten Schadensersatzansprüche aus übergegangenem Recht aus einem Rechtsschutzversicherungsvertrag geltend. Die [REDACTED] hat die Klägerin mit der Leistungsbearbeitung als selbstständiges Schadensregulierungsunternehmen beauftragt.

Zwischen [REDACTED] und der [REDACTED] besteht ein Rechtsschutzversicherungsvertrag. Der Versicherungsnehmer hatte am 10. März 2016 einen VW Audi Q3 erworben, in den ein Motor mit der Kennung EA 288 eingebaut war.

Der Versicherungsnehmer beauftragte den Beklagten mit der Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit dem sog. Dieselskandal. Auf die Deckungsanfrage des Beklagten erteilte die Klägerin diesem am 20. Oktober 2021 unter „Zurückstellen unserer erheblichen Bedenken zu den Erfolgsaussichten“ Deckungsschutz für ein außergerichtliches Vorgehen gegen die Volkswagen AG.

Unter dem 22. August 2021 fertigte der Beklagte ein außergerichtliches Forderungsschreiben an die Volkswagen AG, welches unbeantwortet blieb. Wegen der Einzelheiten des Anspruchsschreibens wird auf Bl. 54 bis 65 d. A. Bezug genommen. Zu einer Klageerhebung kam es nicht.

Durch Zahlung von 1.873,06 € am 16. November 2021 stellte die [REDACTED] den Versicherungsnehmer gegenüber dem Beklagten frei.

Nachdem die Klägerin den Beklagten vorgerichtlich erfolglos zur Rückzahlung des geleisteten Betrages aufgefordert hat, verfolgt sie den Anspruch mit der seit dem 23. Dezember 2024 anhängigen und seit dem 17. Februar 2025 rechtshängigen Klage weiter.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stünde ein Schadensersatzanspruch aus übergegangenem Recht zu. Die Klägerin meint, die Beklagte hätte den Versicherungsnehmer darüber aufklären müssen, dass eine außergerichtliche Tätigkeit als aussichtslos einzuschätzen sei. Die Klägerin bezieht sich insoweit auf ein Verfahren vor dem OLG [REDACTED] der zuständige Senat habe in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt, dass nach der Entscheidung des BGH vom 19.1.2021, VI ZR 433/19 von Aussichtslosigkeit auszugehen sei. Hätte der Beklagte entsprechend beraten, hätte der Versicherungsnehmer eine außergerichtliche, kostenauslösende Aufforderung nicht gewünscht. Die vorgerichtliche Zahlungsaufforderung sei weder erforderlich noch zweckmäßig gewesen. Dem Beklagten sei aus einer Vielzahl an Verfahren bekannt gewesen, dass die Volkswagen AG noch nie auf ein solches Schreiben mit einer Zahlung oder einem Vergleich reagiert hätte. Das anwaltliche Schreiben sei unbrauchbar gewesen. Es habe sich um einen Serienbrief gehandelt, der die für ernsthafte Vergleichsverhandlungen erforderliche Konkretisierung und Individualisierung vermissen lasse. Es handele sich um vorformulierte Textbausteine ohne ausreichenden Bezug zum konkreten Einzelfall. Es sei daher ein Schaden in Höhe von 1.873,06 € entstanden.

Die Erfolglosigkeit sei auch allgemein bekannt, weil bereits 2018 die Volkswagen AG in einer vielbeachteten Pressekonferenz im Zusammenhang mit der Musterfeststellungsklage erklärt habe, dass sie die Ansprüche der Geschädigten nicht anerkenne.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, [REDACTED]
[REDACTED] einen Betrag in Höhe von 1.873,06 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint, eine Pflichtverletzung liege nicht vor. Bei Beauftragung sei keineswegs von völliger Aussichtslosigkeit auszugehen gewesen, diese sei auch von der Klägerin nicht ausreichend dargelegt worden. Zudem liege auch kein Beratungsverschulden insoweit vor, dass der Mandant nicht darüber aufgeklärt worden sei, dass er möglicherweise die vorgerichtliche Tätigkeit selbst zahlen müsse. Insoweit sei die Klägerin an ihre Deckungszusage im Verhältnis zum Versicherungsnehmer gebunden. Ferner sei davon auszugehen, dass der Mandant aufgrund der vorliegenden Deckungszusage auch einen risikobehafteten Prozess geführt hätte, so dass es an einer Kausalität fehlen würde. Schließlich sei das Verhalten der Klägerin treuwidrig, da sie trotz ihrer großen Bedenken gegen die Erfolgsaussicht zunächst die Deckungszusage erteilt hat und nun die Zahlung zurückfordert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Tatbestandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Betrages nicht gemäß §§ 280, 675 BGB in Verbindung mit § 86 VVG zu.

Eine Falschberatung ihres Versicherungsnehmers durch den Beklagten hinsichtlich der Erfolgsaussichten des außergerichtlichen Vorgehens ist nicht anzunehmen, eine Aussichtslosigkeit wurde von der Klägerin nicht dargelegt. Es ist nicht erkennbar, dass eine solche Aussichtslosigkeit objektiv im Zeitpunkt der Mandatierung vorgelegen hat. Soweit die Klägerin auf Presseerklärungen der Volkswagen AG aus dem Jahre 2018 verweist, ergibt sich daraus die Aussichtslosigkeit nicht. Es ist gerade bei der Gefahr einer großen Anzahl von Forderungen nicht ausgeschlossen, dass sich ein Schuldner trotz solcher öffentlicher Ankündigungen unter dem Eindruck zwischenzeitlich ergangener Rechtsprechung und zur Reduzierung des zu erwartenden Gesamtschadens

dann doch zu anderem Vorgehen entscheidet, insbesondere versucht, unter Verwendung einer Verschwiegenheitsklausel Fälle zu erledigen, um gerade den Rechtsweg und Erlass negativer Entscheidungen oder einer höchstrichterlichen Entscheidung als Präzedenzfall zu vermeiden. Eine Aussichtslosigkeit war somit nicht anzunehmen, so dass es bereits an einer Pflichtverletzung des Beklagten fehlt.

Eine Pflichtverletzung ergibt sich auch nicht daraus, dass eine Schlechterfüllung des Beklagten vorliegt im Hinblick auf die Verwendung von Textbausteinen im außergerichtlichen Aufforderungsschreiben. Abgesehen davon, dass dies gerade in Masseverfahren, wozu ja auch die Dieselklagen gehörten, absolut üblich ist, ist der Vorwurf angesichts des umfangreichen vorgerichtlichen Schreibens auch nicht ganz nachvollziehbar. Der Beklagte hat hier unter Zugrundelegung der individuellen Daten des Versicherungsnehmers ausführlich zur Rechtslage ausgeführt, wobei Letztere natürlich auch für alle anderen Mandanten zutrifft und sich diese Teile dann wiederholen.

Letztlich erscheint es auch nach dem Rechtsgedanken des § 814 BGB treuwidrig, wenn die Klägerin zunächst im Rahmen der Deckungszusage mitteilt, dass sie alle Bedenken hinsichtlich der Erfolgsaussichten zurückgestellt, also in Kenntnis der geringen Erfolgsaussichten die Deckungszusage erteilt, den Versicherungsnehmer in Höhe der geltend gemachten Kosten freistellt und dann den dafür geleisteten Betrag zurückfordert.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO; die der Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Leimkühler
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 02.07.2025

Adam, JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 07.07.2025

Adam, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle